



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

Zahl	Chiemseehof	Datum
wie umstehend	(0662) 8042-	11.02.97
<b>Betreff</b>		
wie umstehend		
<b>Beilage:</b> 2		

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

*Für unser Land!*  
LEGISLATIV-  
UND  
VERFASSUNGSDIENST

ZAHL	DATUM	CHIEMSEEHOF
0/1-195/137-1997	10.2.1997	FAX (0662) 8042 - 2164
		TEL (0662) 8042 - 2982
		Frau Dr. Margon

**BETREFF**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Stellungnahme

Bezug: Do ZI 32.830/122-III/A/1/96

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende  
Stellungnahme bekannt:

Allgemeine Bemerkungen:

Den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Reformen wird grundsätzlich zugestimmt. Ob allerdings die Verringerung der Anzahl der geregelten Gewerbe eine spürbare Entlastung der Verwaltungsarbeit bringen kann, wird bezweifelt. Wie die bisherige Erfahrung zeigt, führen gerade Abgrenzungsfragen zwischen geregelten und freien Gewerben zu Unklarheiten (Untersagungsverfahren, Umfangsverfahren, Nichtigerklärungsverfahren, Strafverfahren ua).

Dessen ungeachtet wird der Entwurf dazu beitragen, einem weitaus größeren Personenkreis als bisher den Zugang zur Ausübung eines Gewerbes zu ermöglichen (volle Supplierungsmöglichkeit, Schaffung von Teilgewerben, verbundene Gewerbe usw).

Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß ein vermehrter Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden entstehen wird. Die sicherlich steigende Anzahl von Gewerbean-

meldungen sowie die beabsichtigten Zuständigkeitsumschichtungen zu den Bezirksverwaltungsbehörden (vgl die Ausführungen zu Z 88) geben zu dieser Annahme Anlaß. Auch die Änderungen anderer gesetzlicher Bestimmungen, beispielsweise steuerrechtlicher Art, hatte bereits im Jahr 1996 enorme Steigerungen in den Gewerbeanmeldungen zur Folge. Im Bezirk Salzburg-Umgebung wurden 1996 um 27 % mehr gebundene Gewerbe angemeldet als 1995. Bei den freien Gewerben erfolgte eine Steigerung von über 100 % (Anmeldung von 189 freien Gewerben im Jahr 1995 und 400 freie Gewerbe im Jahr 1996). Mit dem bisherigen Personal wird das Auslangen kaum gefunden werden können.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Z 1 (§ 6 iVm §§ 94, 124 und 127):

Der den verbundenen Gewerben zugrunde liegende Gedanke, dem Kunden mehrere zusammenhängende Leistungen „aus einer Hand“ anbieten zu können, ist zu begrüßen. Allerdings wäre im Einzelfall darauf zu achten, daß bei der Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe der Qualitätsstandard gesichert ist. Beispielsweise erscheint es nicht von vorneherein gesichert, daß ein Lüftungsanlagenbauer etwa Gasinstallationen vornimmt, die allen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Hier könnte durch die Verwendung eines fachlich versierten Arbeitnehmers, durch eine entsprechende Ergänzungsausbildung und/oder durch die Gestaltung der Befähigungsnachweisvorschriften vorgesorgt werden. Jedenfalls ist es für den Kunden nicht zumutbar, für Schädigungen an Gesundheit oder Vermögen durch nicht fachgerechte Arbeit den Gerichtsweg in Auseinandersetzung mit Versicherungen beschreiten zu müssen.

Zu Z 2 (§ 16 Abs 1):

Die Möglichkeit der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers durch natürliche Personen stellt wohl einen der wichtigsten Reformschritte dar. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung gemäß § 39 Abs 4 dürfte der Scheingeschäftsführer-Tätigkeit weitgehend entgegengetreten werden. Damit wird einem vielfach an Behörden herangetragenen Wunsch Rechnung getragen, einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit nachgehen zu können, ohne eine Gesellschaft gründen zu müssen.

Die unverzügliche Bestellung eines neuen Geschäftsführer erscheint zu unbestimmt. Die Bindung an eine Frist sowie bei nicht fristgerechter Bestellung an entsprechende Konsequenzen wäre vorzuziehen.

Die vorgesehene Ausnahme für das Handwerk der Rauchfangkehrer ist die logische Konsequenz des § 107 Abs 1 zweiter Satz, wonach Rauchfangkehrer aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als beliehene öffentliche Unternehmer auftreten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken: Baurechtliche Vorschriften des Bundeslandes Salzburg aus jüngster Zeit messen bestimmten Baugewerbetreibenden (Baumeister, Zimmermeister) insoferne ebenfalls eine gewichtige Rolle bei, als diesen Gewerbetreibenden in bezug auf bestimmte Bauten eine Funktion zukommt, die ansonsten von der Baubehörde wahrzunehmen ist.

#### Zu Z 5 (§ 23):

Die vorgesehenen Tatbestände für den Entfall der Unternehmerprüfung (Abs 2) sind zwar zu begrüßen, insbesondere die Gleichstellung der Lehrabsolventen in einem kaufmännischen Lehrberuf mit Absolventen von Schulen kaufmännischer Richtung. Andererseits zeigt die Praxis gerade bei den Inhabern freier Gewerbe nicht selten ein Defizit an kaufmännischer Vorbildung. Nicht zuletzt deshalb sind solche Gewerbe von einer höheren Insolvenzrate betroffen. Deshalb wären Bestrebungen zu unterstützen, auch für die Ausübung freier Gewerbe wenigstens eine Mindestausbildung in kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht vorzusehen. Eine derartige Ausbildung könnte durchaus in der Form eines erfolgreich besuchten Lehrganges oder im Rahmen des Schulbesuches stattfinden.

#### Zu Z 7 (§ 31):

Die Einführung von Teilgewerben ist aus der Sicht der Verwaltung uneingeschränkt zu begrüßen. Wird doch damit die Möglichkeit geschaffen, auf Gesellenniveau oder nach einer entsprechenden einschlägigen fachlichen Tätigkeit ohne aufwendiges Nachsichtsverfahren gewerblich tätig zu sein. Wenngleich die Bedeutung des ausbildungspolitischen Hintergrundes der Beschäftigungsbeschränkung auf 5 Arbeitnehmer (Abs 3) nicht verkannt wird, so stellt sich eine derartige Beschränkung doch als wettbewerbshemmend dar. Gerade auf Teiltätigkeiten spezialisierte Unternehmen wären dadurch von größeren Aufträgen ausgeschlossen. Dem ausbildungspolitischen Aspekt könnte daher deshalb in anderer Art dadurch Rechnung getragen

werden, daß die im Teilgewerbe absolvierte Lehrzeit (teilweise) angerechnet wird. Dazu wäre es erforderlich, im Berufsausbildungsgesetz eine Angleichung etwa im Hinblick auf den Ausbildungsbund vorzunehmen.

Im Abs 3 wäre ein Hinweis zweckmäßig, ob im Sinne dieser Bestimmung als „Arbeitnehmer“ auch Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge odgl gemeint sind.

#### Zu Z 8 (§ 32):

In den letzten Jahren hat sich in einzelnen Dienstleistungsbetrieben (zB Friseure) das unentgeltliche Ausschenken von Getränken (Kaffee) an Kunden etabliert. Durch diese Bestimmung wird nun ein bisher verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verhalten legalisiert.

#### Zu den Z 16 bis 19 und 99 (§ 46 Abs 3, § 48, § 49 Abs und § 345 Abs 4 und 8):

Die bisherige gesetzliche Verpflichtung, bei derartigen Anzeigen die „erforderlichen“ Belege anzuschließen, wurde in Wirtschaftskreisen vielfach als überzogen erachtet. Oftmals ist es auch gar nicht möglich, zB den Originalschein vorzulegen, wenn mehrere Filialen gleichzeitig anmeldet werden.

Die vorgesehene Regelung, wonach die bisherige rechtsbegründende Wirkung der Anzeige für die Begründung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte oder für die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort entfallen soll, dient nur vordergründig der Verwaltungsvereinfachung. Gerade im Hinblick auf die Eintragung solcher Daten im Zentralen Gewerberegister können aber in Fragen des Konsumentenschutzes und des Wettbewerbsrechtes Probleme auftreten, wenn der Gewerbeinhaber die Anzeige unterläßt. Es dürfte für die Beteiligten schwierig werden, den Zeitpunkt der tatsächlichen Begründung des Ausübungsrechtes in der weiteren Betriebsstätte zu eruieren. Es wäre günstiger, weiterhin eine Anzeige mit rechtsbegründender Wirkung vorzusehen, ohne jedoch der Behörde eine bescheidmäßige Erledigung und der Partei den Anschluß der „erforderlichen Belege“ aufzuerlegen.

#### Zu Z 22 (§ 57):

Der Entfall der Lebensmittel und kosmetischen Mittel aus der bisherigen Warenliste wird abgelehnt. Zunehmend werden nämlich diese Waren im Direktvertrieb abgesetzt, wobei sich die Warenpräsentatoren häufig nicht an produktbezogene Vorschriften halten (wie Kennzeichnungsbestimmungen, Anmeldung gemäß § 17 LMG ua).

#### Zu Z 24 (§ 94):

Die Einreihung der „Zimmermeister“ und „Elektrotechniker“ unter die Handwerke ist differenziert zu betrachten. Einerseits sind diese Gewerbe auch im benachbarten Bayern als Handwerke eingestuft. Künftig könnte daher von einem annähernd gleichen Qualifikationsniveau ausgegangen werden. Grenzüberschreitende Dienstleistungen wären problemlos abzuwickeln.

Durch diese Umreihung wird allerdings das Problem der unterschiedlichen Befugnisse deutscher und österreichischer Zimmermeister hinsichtlich der Planungsrechte, der Bauvorlageberechtigung und der Baubegleitung nicht gelöst.

In den jüngst novellierten Salzburger Bauvorschriften wurden bestimmte Prüfungen von Anforderungen, die bisher vorzunehmen waren, dem Planverfasser, der auch Zimmermann sein kann, übertragen. Damit tragen Bauherr und Planverfasser zusammen das Risiko, wenn Planung und Ausführung nicht den bautechnischen Vorschriften entsprechend erfolgen (vergleiche § 10 des Salzburger Baupolizeigesetzes idgF des Baurechtsreformgesetzes 1996).

Die für ein bewilligungspflichtiges Gewerbe obligatorische Prüfung der Zuverlässigkeit (vor Erteilung der Gewerbeberechtigung) würde entfallen. Weiter würden sich die für die Ablegung der Befähigungsprüfung erforderlichen Praxiszeiten von sechs auf zwei Jahre reduzieren. Auch würde die Bestimmung dazu führen, daß die als verwandte Handwerke angeführten Gewerbe (Tischler, Binder, Drucker, Modelltischler und Bootsbauer) - wenn auch nur untergeordnet - Dachstühle, Wohnhäuser, Gebäude und Brücken anfertigen dürfen. Im Hinblick darauf ist es fraglich, ob Zimmermeister noch als Bauführer bzw. als Planverfasser einzusetzen sind. Diese faktische Auswirkung dieser Änderungen im Gewerberecht ist nicht wünschenswert.

Aufgrund von Konsumentenbeschwerden wird vorgeschlagen, im § 123c Abs 3 hinsichtlich Schädlingsbekämpfer dem Gewerbeinhaber bestimmte Informationspflichten aufzuerlegen, wie zB über die Risiken der Behandlung oder den frühesten Zeitpunkt des Wiederbetretens nach der Behandlung.

#### Zu Z 25 (§ 124):

Der Liste der nunmehr nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe kann mit Ausnahme des bisher gebundenen Fremdenführergewerbes, welches zu einem freien Gewerbe werden soll, zugestimmt werden.

Aus mehreren Gründen ist es nicht zu verantworten, die Tätigkeiten der Fremdenführer für jedermann zugänglich zu machen. Für den an Bedeutung zunehmenden Städte tourismus übt der

Fremdenführer einen der Kernberufe aus. Die fachliche Kompetenz des Fremdenführers stellt oft ein entscheidendes Kriterium für die Zufriedenheit eines Urlaubsgastes und damit in weiterer Folge für das Image und die künftigen Marktchancen eines Fremdenverkehrslandes dar. Dem interessierten Urlaubsgast, welcher durch eine Führung Österreich näher kennenlernen will, kann wohl nicht zugemutet werden, unter Umständen von einem Amateur ohne jede Qualifikation geführt zu werden. Zudem ist in Salzburg die Tarifgestaltung mangels Regelung dem Fremdenführer überlassen, sodaß eine Beschwerdeflut hinsichtlich des Verhältnisses Preis/Leistung im Fall der Freigabe dieser Tätigkeit vorprogrammiert ist.

Überdies besteht aus der Sicht des Europarechtes, insbesondere der EuGH-Judikatur, nicht der geringste Anlaß, von einer in anderen Fremdenverkehrsstaaten in der EU üblichen Reglementierung dieser Tätigkeit abzugehen.

Um die Zahl der reglementierten Gewerbe gegebenenfalls durch die Einreihung der Fremdenführer unter die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe nicht zu erhöhen, wird vorgeschlagen, die Gewerbe „Kosmetik (Schönheitspflege)“ und „Fußpfleger“ als verbundene Gewerbe festzulegen. Als eine weitere Möglichkeit wäre vorstellbar, die Gewerbe „Drucker und Druckformenhersteller“ sowie „Fotografen“ von einer Zutrittsregelung auszunehmen.

Bei gleichbleibender Einordnung des Fremdenführergewerbes hätte § 168 Abs 1 letzter Satz weiterhin aufrecht zu bleiben.

#### Zu Z 28 (§ 135):

Die Einführung des „Buchhaltungsgewerbes“ stellt - unabhängig von EU-Erfordernissen - eine Anpassung an faktische Verhältnisse dar und ist daher zu begrüßen.

#### Zu Z 53 (§ 168):

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß ein Reisebetreuer im Fall des Erteilens von Hinweisen auf Sehenswürdigkeiten das freie Gewerbe des Fremdenführers anmelden muß. (Vgl dazu die Ausführungen zu Z 25.)

#### Zu Z 63 (§ 201):

Wie bereits zu Z 24 (§ 94 Z 1) erwähnt, sehen die baurechtlichen Vorschriften des Landes Salzburg sowohl hinsichtlich der Planverfassung als auch der Ausführung baulicher Maßnahmen die

Übertragung bisher von der Baubehörde vorzunehmender Prüfungen an die Baugewerbetreibenden vor. Für bestimmte Bauten muß der Verfasser der Unterlagen eine nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person sein. Ebenso sind zur Ausführung baulicher Maßnahmen die hiezu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Personen heranzuziehen. Vor allem aber obliegt es dieser, diewidmungsgemäße Ausführung der baulichen Maßnahme unter Einhaltung der maßgeblichen Bauvorschriften zu bestätigen.

Zu den Z 88, 89 und 91 (§§ 274 a - 274 c, 275 a - 275 o und 284 a - 284 e):

Die vorgesehene Bewilligungspflicht für die Gewerbe „Lebens- und Sozialberater“, „Pfandleiher“, „Versteigerung beweglicher Sachen“ und „Wechselstuben“ ist aus Gründen des Kundenschutzes unter Beibehaltung des Befähigungsnachweises für das Gewerbe "Lebens- und Sozialberater" unabdingbar. Gerade die Gestaltung der Geschäftsordnung (Pfandleiher, Versteigerung beweglicher Sachen) ist für die Ausübung dieser Gewerbe im Hinblick auf den Schutz der Kunden vor Vermögensnachteilen von großer Bedeutung. Aus Gründen der Systematik ist es jedoch unzweckmäßig, die Bewilligungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Zudem sollte auf die jahrzehntelangen behördlichen Erfahrungen des Landeshauptmannes bei der Genehmigung von Geschäftsordnungen für Pfandleiher, welche in Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen ständig weiterentwickelt werden müssen, nicht verzichtet werden. Es sollte schließlich auch bei diesen Gewerben eine über die Bezirksgrenzen, gegebenenfalls auch eine über Landesgrenzen (siehe zB österreichweite Aktivitäten im Versteigerungsgewerbe) hinausgehende Betrachtung der Zuverlässigkeit vorgenommen werden.

Zu Z 105 (§ 346):

Der Konzentration von Nachsichtserteilungen beim Landeshauptmann liegt der Gedanke zugrunde, daß für den Bereich eines Bundeslandes in Nachsichtentscheidungen mit gleichem Maßstab gemessen wird. Dies umso mehr, als die bisherige verpflichtende Begutachtung durch die Wirtschaftskammer, die landesweit doch zu einer annähernd gleichen Betrachtungsweise im Nachsichtsverfahren beigetragen hat, wegfallen soll.

Zu Z 123 (§ 371 a):

Die Einführung der sogenannten Amtsbeschwerde gegen bestimmte Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates wird zwar positiv gesehen. Die Vollziehung in Gewerbeangelegen-

heiten hängt wesentlich von der tatsächlichen Sanktionierung von Übertretungen ab. Für bestimmte Fälle wird so eine Korrekturmöglichkeit geschaffen. Bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten wird aber ein Mehraufwand entstehen, dessen Ausmaß von der Zahl der Amtsbeschwerden abhängt. *Uno actu* wird auch der Verwaltungsgerichtshof wieder mehr belastet.

#### Weitere Änderungsvorschläge:

##### Zu § 28 Abs 5:

In der Praxis stellt sich die Bestimmung des § 28 Abs 5, wonach eine befristete Nachsichtserteilung nur für die Fortführung eines bestehenden Betriebes gewährt werden kann, als Hürde für den Gewerbeantritt dar. Ein Unternehmer, der einen Betrieb neu aufbauen möchte und gewillt ist, nach der Aufbauphase die (formelle) Befähigung etwa durch Ablegung der Prüfung nachzuholen, scheitert derzeit an dieser Vorschrift.

Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit einer befristeten Nachsicht nicht bloß auf die Fortführung bestehender Betriebe zu beschränken.

##### Zu § 39:

Die durch die Gewerberechtsnovelle 1996, BGBl I Nr 10/1997, geschaffene Möglichkeit für den Geschäftsführer, seinen Wohnsitz unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland beibehalten zu können, führt in der Praxis zu Problemen. Insbesondere erweist sich die Zustellung von Schriftstücken im Ausland teilweise als schwierig. Für die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Geschäftsführers sollte im Gesetz vorgesehen werden, wirksame Zustellungen an den Geschäftsführer auch an der Betriebsadresse vornehmen zu können. Dies würde einerseits Kosten sparen und andererseits ein rascheres behördliches Handeln ermöglichen.

##### Zu § 366a:

Zur einfacheren Vollziehung der Gewerbeordnung 1994 wären die Träger der Sozialversicherung zur Bekanntgabe derjenigen Daten auf Anfrage zu verpflichten, die für die Vollziehung durch die Gewerbebehörde von Bedeutung sind.

#### Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983:

Eine Adaptierung an die neuen gewerberechtlichen Bestimmungen erscheint erforderlich.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber

Landesamtsdirektor